

Hinweis für die Presse: Bitte nicht vor dem Sitzungstag veröffentlichen.

**Beschlussvorlage FB 2/008/2023
TOP Nr. 4 (Stadtrat)**

**Gremium
Stadtrat**

**Beschluss
Entscheidung**

**Ö-Status
öffentlich**

**Sitzungstag
07.03.2023**

Bezeichnung des Tagesordnungspunktes:

**Freibad Grafing;
Änderung der Gebührensatzung für das Freibad ab der Badesaison 2023**

Sachverhaltsdarstellung / Begründung

Im vergangenen Jahr 2022 wurde für das Städtische Freibad Grafing ein neues Kassensystem eingeführt. Seither ist es nicht mehr notwendig, die Saisonkarten vorab durch die Stadtverwaltung vorzubereiten. Die Badegäste können die Karten, falls sich keine Änderung ergibt, behalten und durch Bezahlung an der Freibadkasse verlängern. Somit entfällt auch die Vorabbeantragung der Saisonkarten durch die Badegäste.

Um dem Kassenpersonal den Saisonbeginn zu erleichtern und lange Schlangen an den ersten Tagen zu vermeiden, schlägt die Stadtverwaltung vor, auch künftig einen Vorverkauf zu den bisherigen Vorverkaufspreisen anzubieten. Die Ermäßigung soll nur an diesen Vorverkaufstagen greifen. Ab Saisonbeginn gelten, wie bisher, die regulären Preise.

Bisher haben wir in unserer Gebührensatzung folgenden Zusatz:

Auf Saisonkarten, die bis zum 30. April des Badejahres gekauft bzw. beantragt werden, wird ein Nachlass gewährt.

Da eine Beantragung vorab nicht mehr notwendig ist, sollte der Zusatz für die Gebührensatzung künftig lauten:

Auf Saisonkarten, die vor Beginn der Freibadsaison erworben werden, wird ein Nachlass gewährt. Die Vorverkaufstage werden von der Stadt Grafing festgelegt und bekanntgegeben.

Ebenso wurde vor Umstellung auf das neue Kassensystem bei Verlust der Saisonkarte keine Gebühr für die Neuausstellung erhoben. Da die Kosten für die neuen Eintrittskarten (Rohling 0,51 €) deutlich teurer als in Papierform sind, wird von Stadtverwaltung vorgeschlagen, eine Gebühr bei Kartenverlust in Höhe von 3,00 € zu erheben.

Beschlussvorschlag

Der Stadtrat beschließt, die Verwaltung mit der Einarbeitung der vorgeschlagenen Änderungen in der Gebührensatzung des Freibades zu beauftragen und beschließt die Satzung in der vorliegenden Form.

Die Satzung umfasst dann folgenden Inhalt:

STADT GRAFING B. MÜNCHEN
1/10/028-00

GEBÜHRENSATZUNG
zur Satzung über die Benutzung des beheizten Freibades (GS-Bad)
der Stadt Grafing b. München
vom 13. März 2002

(in der Fassung der 8. Änderungssatzung vom 08. März 2023 - Änderung der §§ 1 und 2 „Gebührenhöhe“ mit Wirkung zum 01. April 2023)

Aufgrund Artikel 8 des Kommunalabgabengesetzes -KAG- (BayRS 2024-1-I) erlässt die Stadt

Grafing b. München folgende Satzung:

§ 1

Gebührenerhebung, Entstehung, Fälligkeit

- (1) Die Stadt erhebt für die Inanspruchnahme des städtischen Freibades und seiner Einrichtungen von den Benutzern nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren.
- (2) Die Benutzungsgebühr wird durch Lösen einer Eintrittskarte entrichtet.
- (3) Die Gebührenschuld entsteht mit dem Beginn der Nutzung. Die Gebühr wird fällig mit dem Betreten des abgegrenzten Badbereiches.
- (4) Kinder unter 6 Jahren sind von der Gebührenpflicht befreit. Bei hilfebedürftigen Personen (§ 3 Abs. 3 der Satzung über die Benutzung des beheizten Freibades - „Badsatzung“) ist jeweils eine Begleitperson von der Gebührenpflicht befreit. Besondere Badegäste im Sinne des § 2 dieser Satzung sind, Bundesfreiwilligendienst und freiwillig Wehrdienstleistende, Schwerbehinderte ab 50 %, Besitzer der Ehrenamtskarte sowie Schüler und Studenten von 16 Jahren bis 27 Jahren, jeweils gegen Ausweisvorlage.
- (5) Es werden erhoben Gebühren für
 1. Einzelkarten (§ 2 Abs. 1)
 2. Zehnerkarten (§ 2 Abs. 2)
 3. Saisonkarten (§ 2 Abs. 3)
 4. Sonstige Gebühren (§ 2 Abs. 4)

§ 2

Gebührenhöhe

(1) Die Gebühr einer Einzelkarte, die zum einmaligen Besuch berechtigt (vgl. § 2 Abs. 2 Satz 1 „Badsatzung“), beträgt:

- | | |
|---|---------------|
| 1. für Erwachsene | 4,50 EURO (€) |
| 2. für Erwachsene, ab 17:00 | 3,50 EURO (€) |
| 3. für besondere Badegäste gemäß § 1 Abs. 4 Satz 3 GS-Bad | 3,50 EURO (€) |
| 4. für Kinder bis zum vollendeten 16. Lebensjahr | 2,50 EURO (€) |

(2) Die Gebühr einer Zehnerkarte, die zu zehn Besuchen berechtigt (vgl. § 2 Abs. 2 Satz 3 „Badsatzung“) beträgt:

- | | |
|---|------------|
| 1. für Erwachsene | 37,00 EURO |
| (€) | |
| 2. für besondere Badegäste gemäß § 1 Abs. 4 Satz 3 GS-Bad | 27,00 EURO |
| (€) | |
| 3. für Kinder bis zum vollendeten 16. Lebensjahr | 17,00 EURO |
| (€) | |

Die Zehnerkarte ist im Rahmen des § 2 Abs. 2 Satz 3 „Badsatzung“ nutzbar und auf die darauffolgende Badesaison einmalig übertragbar.

- (3) Die Gebühr für eine nicht übertragbare Saisonkarte beträgt:
- | | |
|---|-----------------|
| 1. für Familien mit Kindern von 6 Jahren bis 16 Jahren | 140,00 EURO (€) |
| 2. für Erwachsene | 80,00 EURO |
| (€) | |
| 3. für besondere Badegäste gemäß § 1 Abs. 4 Satz 3 GS-Bad | 37,00 EURO (€) |
| 4. für Kinder bis zum vollendeten 16. Lebensjahr | 27,00 EURO |
| (€) | |
- (4) Sonstige Gebühren
- | | |
|----------------------------|---------------|
| 1. Verlust der Saisonkarte | 3,00 EURO (€) |
|----------------------------|---------------|

Auf Saisonkarten, die vor Beginn der Freibadsaison erworben werden, wird ein Nachlass gewährt. Die Vorverkaufstage werden von der Stadt Grafing festgelegt und bekanntgegeben. Auf Antrag erhalten Alleinerziehende eine vergünstigte Saisonkarte die dem Preis für Erwachsene entspricht.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. April 2023 in Kraft.

Stadt Grafing b. München

Grafing b. München, 08. März 2023

Christian Bauer
Erster Bürgermeister

Finanzielle Auswirkungen: <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein Verw.HH / Verm.HH <input type="checkbox"/> Ansatzüberschr. <input type="checkbox"/> Nachtragsvormerkung

Auswirkungen auf den Klimaschutz: <input type="checkbox"/> Ja, positiv <input type="checkbox"/> Ja, negativ <input checked="" type="checkbox"/> Nein Wenn ja, negativ: Bestehen alternative Handlungsoptionen? <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
--